

Ergänzung Förmlicher Antrag auf Waldumwandlung

Windpark Fretzdorfer Heide

Errichtung und Betrieb von 13 Windenergieanlagen
in der Gemarkung Fretzdorf der Stadt Wittstock/Dosse
Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Antragsteller: SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Berliner Platz 1
25524 Itzehoe

Itzehoe, den 25.05.2022

Inhaltsverzeichnis

- 1 Beschreibung des Vorhabens
- 2 Ermittlung der Flächengrößen für die Waldumwandlung
- 3 Kompensation der Waldumwandlung
- 4 Maßnahmen zur Kompensation

1 Beschreibung des Vorhabens

Die Firma SAB Projektentwicklung GmbH und Co. KG plant die Neuerrichtung und den Betrieb von insgesamt 13 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nennleistung von 6.X MW. Das Vorhabengebiet liegt im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in der Gemeinde Stadt Wittstock/Dosse, Gemarkung Fretzdorf auf den Fluren 4,5 und 6. Der geplante Windpark (WP) befindet sich westlich der Bundesautobahn A24 zwischen den Ortslagen Fretzdorf und Karstedtshof und liegt ca. 6 km südlich der Stadt Wittstock/Dosse, ca. 1,4 km südöstlich des Ortsteils Karstedtshof sowie ca. 2,3 km nordwestlich der Ortschaft Fretzdorf. Das Vorhaben liegt innerhalb des Windeignungsgebiets „WEG 19 Fretzdorf - Herzsprung“ (Entwurf des Regionalplans "Windenergienutzung" vom 08.06.2021). Die Fläche ist zum dritten Mal als Windfläche von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgeschlagen worden, vormals in den Regionalplanentwürfen „Freiraum und Windenergie“ aus 2017 und 2015 unter der



Abb1: WEG 19 Fretzdorf - Herzsprung

(Quelle: Ausschnitt aus dem Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" (Stand 28.Mai.2021): ANHANG 2: BEWERTUNG DER EIGNUNGSGEBIETE FÜR DIE WINDENERGIENUTZUNG)

Die Errichtung der Windkraftanlagen am Standort „Windpark Fretzdorfer Heide“ erfolgt ausschließlich auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Erschließungswege zu den WEA-Standorten sind ebenfalls im Wald gelegen. Um den Waldeingriff so gering wie möglich zu halten, sollen maßgeblich bereits vorhandene Waldwege genutzt werden.

Wir stellen hiermit einen Antrag auf Waldumwandlung auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (VV § 8 LWaldG).

Weiterhin findet der „Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald“ Anwendung. Entsprechend der Kartierung „Waldfunktionen im Land Brandenburg“ (Punkt 3.1 des Leitfadens) haben wir in folgender Karte die im Planungsgebiet relevanten Bereiche dargestellt und mit der Windparkplanung verschnitten. Es ist ersichtlich, dass die gesamte WEA-Planung und deren Zuwegung außerhalb kritischer Waldfunktionen liegen. Lediglich im weiteren Umkreis sind folgende Waldfunktionen zu finden und in der Karte dargestellt:

- Existing Land Use objects according to the Hierarchical INSPIRE Land Use Classification System Level1
- Geschütztes Biotop (FI)
- Wald auf erosionsgefährdetem Standort
- Wald mit hoher ökologischer Bedeutung



-  Existing Land Use objects according to the Hierarchical INSPIRE Land Use Classification System at level 1
-  Wald auf erosionsgefährdetem Standort
-  Wald mit hoher ökologischer Bedeutung
-  Geschütztes Biotop (FI)

Abb2: Satellitenbild mit der Windparkplanung in rot (Fundamente, Kranstellflächen, Montageflächen, Zuwegung und Kurvenradien) und den in der Umgebung vorkommenden Waldfunktionen.
(Quelle: Geoportal des Landesbetriebes Forst Brandenburg)

2 Ermittlung der Flächengrößen für die Waldumwandlung

Die Flächengrößen des Projektes „Windpark Fretzdorfer Heide“ mit 13 WEA wurden gemäß dem Leitfaden des Landesbetriebes Forst Brandenburg in der vom Forstbetrieb zur Verfügung gestellten Excel-Tabelle kategorisiert und zugeordnet.

Tabelle 1: Systematik der Zuordnung entsprechend den Vorgaben der Exceltabelle und farblich entsprechend der zeichnerischen Darstellung

Zuordnung der Art der Waldumwandlung Planung	Zuordnung der Flächen entsprechend Leitfaden	Art der WU
Fundament	Standort der WEA (4.1)	dauerhaft
Kranstellplatz	Kranstellfläche (2.1)	dauerhaft
Hilf-und Montageflächen	Baustelleneinrichtung (3.1)	zeitweilig
Ausbau vorhandener Waldwege	Vorhandene Waldwege gesamte Wegenutzung (1.1 - 1)	zeitweilig
Verbreiterung vorhandener Waldwege	Wegeverbreiterung (bewaldet) an vorhandenen Waldwegen (1.1 - 2)	zeitweilig
Wegeverbreiterung vorhandener Waldwege	Wegeverbreiterung (unbewaldet) an vorhandenen Waldwegen mit Befestigung (1.1 - 3.1)	zeitweilig
Neubau von Wegen	Neuanlage Waldweg (1.1 - 4)	zeitweilig
Kurvenbereiche	Kurven- und Wenderadien mit Bodeneingriff (1.1 - 6)	zeitweilig
Kurvenbereiche	Kurven- und Wenderadien ohne Bodeneingriff (1.1 - 7)	keine WU

Im Antrag auf Waldumwandlung wird zwischen dauerhafter und zeitweiliger Waldumwandlung unterschieden.

Flächen der dauerhaften Waldumwandlung

Flächen für die dauerhafte Waldumwandlung sind die dauerhaft voll- bzw. teilversiegelten Flächen des Fundamentes und der Kranstellfläche.

Flächen der zeitweiligen Waldumwandlung

Flächen der zeitweiligen Waldumwandlung sind Hilfs- und Montageflächen, die Zuwegungsflächen sowie die Kurven- und Wendebereiche.

Hilfs- und Montageflächen gehören zur Kategorie der zeitweiligen Waldumwandlung an, da diese Flächen nach Bauende wieder rückgebaut werden.

Wegeflächen, die auf den vorhandenen Waldwegen ausgebaut und teilversiegelt werden sowie alle neu angelegten und teilversiegelten Zuwegungen, werden nach Beendigung der Bauphase wieder der forstlichen Nutzung übergeben. Somit sind die Zuwegungen als zeitweilige Waldumwandlung zu betrachten.

Kurvenradien werden im Fahrbereich entweder teilversiegelt und nach Bauende wieder rückgebaut oder es werden, wenn möglich, mobile Überfahrbauplatten (aus Aluminium) verlegt, so dass eine Teilversiegelung nicht notwendig ist. Weitere Bereiche im Kurvenbereich sind Überschwenkbereiche, die hindernisfrei sein müssen und in denen kein Bodeneingriff stattfindet.

Die Fahrbereiche der Kurven werden in die Kategorie „zeitweilige Waldumwandlung“ eingeordnet, da diese wieder rückgebaut werden und ebenfalls wie die Zuwegungen wieder der forstlichen Nutzung übergeben werden.

Flächen ohne Waldumwandlung

Bei den Überschwenkbereichen erfolgt kein Bodeneingriff, da sie nicht direkt befahren werden. Damit gelten sie nicht als Waldumwandlung und werden aus forstwirtschaftlicher Sicht als normale Holzernte eingruppiert. Eine Kompensation ist hier nicht erforderlich.

Flächenbilanz

Die folgende Tabelle 2 zeigt die Flächeninanspruchnahme für die Errichtung der geplanten 13 Windenergieanlagen im „Windpark Fretzdorfer Heide“. Die Flächen sind vollständig im Wald gelegen, so dass gemäß LFB alle Flächen, d.h. auch Flächen ohne Baumbestand offiziell als Wald kategorisiert werden. Das heißt, es werden bereits bestehende Wege unabhängig des Ausbaus und der Versiegelung vor und nach der Bauphase als vorhandene Wege kategorisiert und gelten als Wald, da sie wieder in die Nutzung als Wald übergehen. Die vorhandenen Waldwege werden für die Zuwegung genutzt, wovon ein Teil verbreitert werden muss, um die Spezifikationen des Anlagenherstellers zu gewährleisten.

Auch nicht mit Baumbestand bestockte Flächen wie Schneisen oder Lichtungen werden als Wald eingruppiert und sind in der Flächenbilanz bei Nutzung dieser Flächen mit erfasst.

Tabelle 2: Übersicht Flächenzusammenstellung für die Waldumwandlung

Beanspruchte Fläche	Gesamtfläche in m²	Einordnung LFB	Art der WU
Fundament	5.876	4.1	dauerhaft
Kranstellfläche	23.638	2.1	dauerhaft
Baustelleneinrichtung Hilfs- und Montageflächen	65.533	3.1	zeitweilig
Zuwegungen			
vorhandener Waldweg	19.196	1.1 - 1	zeitweilig
Wegeverbreiterung an vorhandenen bewaldeten Waldweg	1.578	1.1 - 2	zeitweilig
Wegeverbreiterung unbewaldeter Flächen an vorhandenen Waldwegen mit Befestigung	6.893	1.1 - 3.1	zeitweilig
Neuanlage Waldweg	7.144	1.1 - 4	zeitweilig
Kurven- und Wenderadien mit Bodeneingriff	5.942	1.1 - 6	zeitweilig
Kurven- und Wenderadien ohne Bodeneingriff (keine Waldumwandlung)	14.182	1.1 - 7	zeitweilig

3 Kompensation der Waldumwandlung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zuordnung der möglichen Kompensationsarten gemäß handlungsrahmen des LFB:

Tabelle 3 Zuordnung der möglichen grundsätzlichen Art der Kompensation

Planung	Art der WU	Einordnung LFB	Art der Kompensation		
			EA oder WA	SG oder WE	
Fundament	dauerhaft	4.1	x		
Kranstellfläche	dauerhaft	2.1	x		
Planung	Art der WU	LFB	Art der Kompensation		
			EA oder WA und SG oder WE		
Baustelleneinrichtung Hilfs- und Montageflächen	zeitweilig	3.1	x	x oder	x
Zuwegungen					
Vorhandener Waldweg	zeitweilig	1.1 - 1		x oder	x
Wegeverbreiterung bewaldet. Flächen an Wegen	zeitweilig	1.1 - 2	x oder	x	x oder
Wegeverbreiterung unbewaldeter Flächen an vorhandenen Waldwegen mit Befestigung	zeitweilig	1.1 - 3.1	x oder	x	x oder
Neuanlage Waldweg	zeitweilig	1.1 - 4	x oder	x	x oder
Kurven- und Wenderadien mit Bodeneingriff	zeitweilig	1.1 - 6	x oder	x	x oder
Keine Waldumwandlung normale Holzernte					
Kurven- und Wenderadien ohne Bodeneingriff	zeitweilig	1.1 - 7			

Erklärung:

EA = Erstaufforstung

WA = Wiederaufforstung

SG = Sonstige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen

WE = Walderhaltungsabgabe

Die Kompensation erfolgt laut § 8 LWaldG regelmäßig im Verhältnis 1:1. Die Kompensation von Waldverlust ist durch Waldaufforstung, Waldumbau oder durch eine Walderhaltungsabgabe möglich. Ist Wald mit einer ausgewiesenen Waldfunktion betroffen, erhöht sich das Kompensationserfordernis. Für das Vorhaben „Windpark Fretzdorfer Heide“ sind die Bereiche mit Waldfunktionen bei der Planung mit berücksichtigt worden, sie sind von der Waldumwandlung nicht betroffen.

In der nachfolgenden Tabelle 4 wird das Kompensationserfordernis ermittelt.

Planung	Art der WU	LFB	Fläche	Komp. faktor	Art der Kompensation		
					EA oder	WA	SG oder WE
Fundament	dauerhaft	4.1	5.876 m ²	1	5.876 m ²		
Kranstellfläche	dauerhaft	2.1	23.638 m ²	1	23.638 m ²		
Baustelleneinrichtung Hilfs- u. Montageflächen	zeitweilig	3.1	65.533 m ²	1	65.533 m ²		65.533 m ²
Nutzung vorhandener Waldwege	zeitweilig	1.1 - 1	19.196 m ²	1			19.196 m ²
Wegeverbreiterung bew. an vorh. Waldwegen	zeitweilig	1.1 - 2	1.578 m ²	1	1.578 m ²		1.578 m ²
Wegverbreiterung o. Baumbe	zeitweilig	1.1 - 3.1	6.893 m ²	1		6.893 m ²	6.893 m ²
Neuanlage Waldweg	zeitweilig	1.1 - 4	7.144 m ²	1	7.144 m ²		7.144 m ²
Kurven- und Wenderadien mit Bodeneingriff	zeitweilig	1.1 - 6	5.695 m ²	1	5.942 m ²		5.942 m ²
Kurven- und Wenderadien ohne Bodeneingriff	zeitweilig	1.1 - 7	14.480 m ²	0			
Summe:					44.178 m²	72.426 m²	106.286 m²

Kompensationserfordernis insgesamt:

- **Erstaufforstung:** **44.178 m²**
- **Wiederaufforstung:** **72.426 m²**
- **Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen und oder Walderhaltungsabgabe** **106.286 m²**
- **Holzernte** **14.182 m²**

Die Höhe der Walderhaltungsabgabe wird von der Forstbehörde festgelegt.

4 Maßnahmen zur Kompensation

Erstaufforstung

Beim Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB), Untere Forstbehörde, Oberförsterei Neustadt wurden bereits Anträge zur Erstaufforstung eingereicht.

Eine forstrechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß §9 LWaldG liegt für das Projekt „Windpark Fretzdorfer Heide“ unter folgendem Aktenzeichen vor: LFB_SEKY_Obf-Neust-3600/784/+16#135839/2021.

Die Aufforstung der aktuell noch ackerbaulich genutzten Flächen, befindet sich in der Gemarkung Herzsprung Flur 1, auf Teilflächen der Flurstücke 106 und 107.

Die Gesamtgröße der beiden Flurstücke beträgt 151.530m². Davon sind 63.711m² zur Aufforstung genehmigt worden.

Die für den Windpark „Fretzdorfer Heide“ ermittelte Erstaufforstungsfläche beläuft sich auf 44.178m².

Wiederaufforstung

In Tabelle 4 sind unter „WA“ (Wiederaufforstung) die Flächenbereiche zusammengefasst, welche nach den Baumaßnahmen an Ort und Stelle wieder aufgeforstet werden. Die Gesamtfläche, die es nach dem Eingriff wieder zu bewalden gilt, beläuft sich auf 72.426 m².

Sonstige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen / Walderhaltungsabgabe

Die zusätzlichen Kompensationserfordernisse durch Erbringung „sonstiger Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen“ oder alternativ der Zahlung einer „Walderhaltungsabgabe“, ist mit einer Fläche von 106.286 m² ermittelt worden.

Mögliche Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen sollen vor Ort umgesetzt werden. Die dafür geplanten Maßnahmen und passende Standorte, sollen im weiteren Verfahren in Absprache mit dem LFB definiert werden. Ein Vorgespräch mit dem Funktionsförster LFB der Oberförsterei Neustadt, dem Privatförster, wie auch dem Antragsteller fand diesbezüglich am 05.05.2021 in Fretzdorf statt.